**NRW Landtag (Ausschussvorsitz + Sprecher):**
- **Innenausschuss/ Sitzung 22.2.2024**
- **Ausschuss für Schule und Bildung**
- **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**







6.2.2024

# Defizite in professioneller Erziehung und in der Aufsicht zuständiger Behörden

# Gesetzgebungsinitiative „Qualifizierung durch fachliche Legitimität“

## 1. Handlungsunsicherheiten in der professionellen Erziehung

Immer wieder wird über gravierende Probleme in der professionellen Erziehung berichtet: zum Beispiel als Gewalt von Schülerinnen und Schülern, Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe sowie sexuelle Übergriffe und Straftaten in Internaten. Aktuell sprechen wir über „Islamistische Umtriebe“ am Bonner Nicolaus-Cusanus-Gymnasium in 2023 (FOCUS online 16.6.2023), zuletzt an einer Neußer Gesamtschule (RP 16.1.2024). Oft wissen die unmittelbar verantwortlichen Lehrkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Aufsichtsbehörden wie Schulaufsicht und Landesjugendämter nicht, wie in schwierigen Situationen fachlich verantwortbar und rechtlich zulässig zu reagieren ist bzw. welche präventiven Optionen bestehen. Die professionelle Erziehung in Schulen, Kitas und in der Erziehungshilfe sieht sich zunehmend mit Gewaltpotential junger Menschen konfrontiert. Zusätzlich hat die **„Gewaltächtung in der Erziehung“ im Jahr 2000**[1] **zu Handlungsunsicherheiten geführt, etwa in Schulen eine tabuisierte Spirale eingeleitet:**

- Schülerinnen und Schüler erleben Handlungsunsicherheiten bei Lehrkräften, loten ihre „Macht“- Optionen aus.
- Sie werden verbal und körperlich aggressiv, insbesondere gegenüber den erkennbar überforderten Lehrkräften.
- Lehrkräfte wissen sich nicht zu helfen, wollen anderen aber nicht eingestehen, dass sie an ihre Grenzen stoßen.
- Die Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist erschwert, in bestimmten Situationen unmöglich.

Zunächst bedarf es einer Analyse mit innerschulischen und gesellschaftlichen Konsequenzen. In Bonn und Neuss wird Mobbing durch strenggläubige Muslime konstatiert, gegenüber ihren muslimischen und andersgläubigen Mitschülerinnen. und Mitschülern. Sie wollen religiöse Ideale durchsetzen und können sich durch Überforderung der Lehrkräfte in ihrem Tun gestärkt sehen. **Wir weisen anhand einer Praxisumfrage nach, dass Bonn und Neuss keine Einzelfälle** sind und es im "Gewaltverbot der Erziehung" viele andersgelagerte Handlungsunsicherheiten gibt sowie von der Schulaufsicht unbeantwortete grundlegende Fragen. Die "Düsseldorfer Erklärung" (Anhang) gibt einen Überblick. **Die Politik ist gefordert, dem 1. Schritt der „Gewaltächtung“ einen 2. Schritt folgen zu lassen, der den unklaren „Gewalt“begriff konkretisiert**. Nicht nur eine alte FORSA- Studie „Gewalt gegen Lehrer“ aus dem Jahr 2016[2], auch ein neuerlicher Bericht aus 2022 „Schule aus der Sicht der Schulleitungen“[3] zeigen erhebliche

[1] § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB – „Gewaltverbot der Erziehung“ im Rahmen „entwürdigender Maßnahmen“
[2] https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Meinungsumfragen/2016_11_08_Gewalt_gegen_Lehrkraefte_Auswertung.pdf
[3] https://www.vbe.de/fileadmin/user_upload/VBE/Service/Meinungsumfragen/2022-11-11_DSLK_Bericht.pdf

Gewaltprobleme in Schulen., die vielen Projekt- Inhouseseminare wiederum, dass Erziehungsverantwortliche und Aufsichtsbehörden im Umgang mit dem „Gewaltverbot“ überfordert sind. Das Beschreiben fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen zur Orientierung ist unabdingbar: wie verhalte ich mich in schwierigen Situationen des Schul-/ Erziehungsalltags? Anhand welcher objektivierender Entscheidungskriterien berate und kontrolliere ich als Aufsichtsbehörde das Handeln vor Ort? Leider sprechen wir von einem Tabuthema: wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen? Zudem wird die nachfolgend erläuterte Idee der „fachlichen Legitimität“ von Fachverbänden übergangen[4]. Auch bleiben Schreiben und Diskussionsanfragen unbeantwortet Wie aber wird ohne den erforderlichen Fachdiskurs bei Erziehungsverantwortlichen der Gefahr von Kindesrechtsverletzungen und bei Aufsichtsbehörden der Gefahr rechtsstaatswidriger Entscheidungen bei hoher Beliebigkeitsgefahr begegnet? Es braucht objektivierende Entscheidungsgrenzen, die pädagogische Haltungen überprüfbar machen. Aufgrund zunehmender Gewalt gegen Lehrkräfte fordert somit etwa die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW einen „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“. Sie erklärt, dass sich Lehrkräfte zum Beispiel nicht kompetent sehen, im Unterricht auf eine private Handynutzung zu reagieren: darf ich ein Handy wegnehmen? **Projektumfragen eröffnen insgesamt im „Gewaltverbot“ Unklarheiten und von den Aufsichtsbehörden unbeantwortete Fragen**[5]:

## 2. Die Idee einer „Kindeswohl“- Konkretisierung durch „fachliche Legitimität“

Jeder junge Mensch hat, soweit es um professionelle Erziehung geht, ein „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (z.B. § 1 I. Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII für die Jugendhilfe). Basis ist, zum Wohl unserer Kinder und Jugendlichen (**Kindeswohl**) Verantwortung wahrzunehmen, unmittelbar als Erziehungsverantwortliche, mittelbar als Aufsichtsbehörde. **Was aber beinhaltet der im juristischen Sinn „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“?** Als vor einiger Zeit in einem Seminar ein leitender Landesjugendamt- Mitarbeiter gefragt wurde, was der Begriff „Kindeswohl“ bedeutet, antwortete er „das muss ich nicht entscheiden, dafür sind Richter da.“ Welch eine Fehleinschätzung! Diese Antwort widerspricht seiner gesetzlichen Verantwortung der „Kindeswohlsicherung“. Tatsächlich sollten alle Verantwortlichen in der professionellen Erziehung mit dem Begriff „Kindeswohl“ umzugehen wissen, arbeiten sie doch in diesem Handlungsrahmen, sowohl in Erziehungsprozessen als auch in behördlicher Beratung und Aufsicht.

### 2.1 „Fachliche Legitimität“ - wichtige Vorstufe der Rechtmäßigkeit des Handelns

**Wir umschreiben den Begriff „Kindeswohl“ mit dem Erfordernis „fachlicher Legitimität“.** Dies dient der Konkretisierung und bietet zugleich eine objektivierende Grundlage für pädagogische und behördliche Entscheidungen. **„Fachlich legitim“ bedeutet, dass Entscheidungen nachvollziehbar geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen,** etwa die im Schulgesetz beschriebenen Erziehungsziele auf der Basis von „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“. Um im Einzelfall das Vorliegen „fachlicher Legitimität“ als Erziehungsverantwortliche oder als Behörde zu überprüfen, sollte die damit verbundene Selbst- bzw. Teamreflexion unter dem Aspekt vollzogen werden, ob „aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft“ (Perspektivwechsel) eine Entscheidung geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Wir erläutern dies in den von uns entwickelten „Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung“[6].

[4] Was nicht nachvollziehbar ist, da sich die Erziehungsverantwortlichen in den Inhouseseminaren für diesen Lösungsweg bedanken.
[5] https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf .
[6] https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/01/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf - z.B. Leitsatz 15

**In diesem Zusammenhang schlagen wir für den unmittelbaren Erziehungsprozess folgenden Reflexionsablauf vor, der im Falle von Eilbedürftigkeit - in der Erziehung die Regel - frühestmöglich nachzuholen ist:**

- Festlegen eines Erziehungsziels: welches pädagogische Ziel verfolge/n ich/ wir? Pädagogische Ziele orientieren sich an den Basiszielen der „Eigenverantwortlichkeit“ und der „Gemeinschaftsfähigkeit“.
- Beschreiben und Begründen des notwendigen Handelns zur Zielerreichung auf der Ebene persönlicher Haltung: welches Handeln entspricht meiner/ unserer pädagogischen Haltung und wie begründen wir dieses Handeln? Grundlage jeden erzieherischen Handelns ist die persönliche pädagogische Haltung.
- „Fachliche Legitimität“ im Perspektivwechsel: ist die Begründung meines/ unseres Handelns aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel (Stufe 1) zu verfolgen? Bei aktiven Grenzsetzungen wie Handywegnahme wird die Zusatzfrage gestellt: ist das Handeln angemessen: blieb eine verbale Grenzsetzung erfolglos und ist keine weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende aktive Grenzsetzung möglich?

### 2.2. Das Erfordernis von „Handlungsleitsätzen fachlicher Legitimität“

**Im Ergebnis lautet der Kernsatz professioneller Erziehung, dass nur „fachlich legitimes Entscheiden rechtmäßig sein kann, die „fachliche Legitimität“ Grundvoraussetzung für Rechtmäßigkeit ist.** In der professionellen Erziehung Verantwortliche haben ein Grundproblem: es fehlen allgemeingültige und objektivierende Grundlagen für die Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“, intern in Angeboten/ Einrichtungen, Aufsichtsbehörden, Verbänden, aber auch in der Kooperation untereinander. Somit besteht die Gefahr, dass entsprechend eigener persönlicher pädagogischer Haltung mit dem Begriff „Kindeswohl“ unterschiedliche Inhalte und Bedeutungen verbunden werden. **Es herrscht „Kindeswohl“- Polyphonie“**, ein gemeinsames Kindeswohlverständnis ist ausgeschlossen. Und: Erziehungsverantwortliche sowie Aufsichtsbehörden verhalten sich kindeswohlwidrig, wenn sie in ihren Entscheidungen die Entwicklung junger Menschen nicht nachvollziehbar fördern. Was diese Nachvollziehbarkeit betrifft können „**Handlungsleitsätze fachlicher Legitimität“** eine entscheidende Verbesserung bewirken. Darin werden die unklaren Begriffe „Kindeswohl“ und „Gewalt“ praxisorientiert fachlich und rechtlich erläutert und anhand typischer Fallbeispiele des Schul-/ Erziehungsalltags konkretisiert. Vorrangig für Erziehungsverantwortliche sind - entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung eines Bereichs professioneller Erziehung - im Rahmen von Fachdiskursen solche Handlungsleitsätze zu entwickeln, für Schulen zum Beispiel ein „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“ (GEW- Vorschlag). Es werden - neben wichtigen rechtlichen Hinweisen - unter dem Aspekt der „fachlichen Legitimität“ fachliche Erziehungsgrenzen beschrieben, also erläutert, ob und wann die Grenze zum Machtmissbrauch im Sinne unzulässiger „Gewalt“ (§ 1631 II BGB) überschritten ist[7]. Auch für mittelbar verantwortliche Aufsichtsbehörden sind solche Handlungsleitsätze eine hilfreiche Grundlage für eigene Entscheidungen sowie Voraussetzung und Inhalt der notwendigen Beratung und Kontrolle der Erziehungsbasis. So kann sich ein gemeinsames Kindeswohlverständnis entwickeln und wird die Handlungssicherheit im Erziehungs-/ Schulalltag gestärkt. Dort getroffene **Entscheidungen werden für die Aufsichtsbehörde überprüfbar, ein Ende der Beliebigkeitsgefahr im Kontext ausschließlich subjektiven Entscheidens ist möglich, sowohl auf der Seite der unmittelbar als auch der mittelbar Verantwortlichen.**[8]

[7] Z.B. unser Vorschlag: https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/01/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf

[8] Gibt es derzeit eine funktionierende Aufsicht über Landesjugendämter auf der Landesebene? Eigene langjährige Erfahrungen in einem Landesjugendamt geben Anlass für diese Frage.

## 3. Gesetzesinitiative „Qualifizierung durch fachliche Legitimität“

Leider verschließen sich Fachverbände und zuständige Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden seit Jahren trotz wiederholter Kontakte und ausführlicher Begründungen einem Weg der Problemlösung. Insbesondere wird die notwendige Orientierung an zu beschreibenden „Handlungsleitsätzen fachlicher Legitimität“ nicht gesehen, ja nicht einmal inhaltlich andiskutiert. Anfragen und Diskussionsangebote blieben unbeantwortet, Fachdiskurse abgelehnt.

**Hier ist nun im Interesse der Handlungssicherheit unmittelbar und mittelbar Verantwortlicher und damit eines gesicherten Kindesschutzes der Gesetzgeber gefragt. Der unter Ziffer 2 erläuterte Lösungsweg der „fachlichen Legitimität“ erfordert die Bereitschaft von Fachverbänden und zuständigen Behörden, „Handlungsleitsätze fachlicher Legitimität“ in Fachdiskursen zu entwickeln. Ohne einen darauf ausgerichteten gesetzlichen Auftrag wird dies nicht gelingen. Wir empfehlen daher die nachfolgend dargelegten Gesetzesergänzungen und -anpassungen:**

### 3.1 Ziele der Gesetzgebungsinitiative:

- Angesichts von Auslegungsschwierigkeiten im „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) ist in der professionellen Erziehung die **Handlungssicherheit von Pädagoginnen, Pädagogen und Lehrkräften sowie zuständiger Aufsichtsbehörden zu stärken und damit zugleich der Gefahr unzulässiger „Gewalt“ und des Machtmissbrauchs zu begegnen. Das Ziel lautet: „Handlungssicherheit im Interesse des Kindesschutzes“.**
- Weiteres Ziel ist ein **gemeinsames Kindeswohlverständnis der Erziehungspraxis und Aufsichtsbehörden auf der Basis des „Kindesrechts** auf fachlich begründbare Erziehung“ („fachliche Legitimität“).
- Voraussetzung für beide Ziele sind **„Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“, die von Fachverbänden und zuständigen Behörden - je nach Fachgebiet professioneller Erziehung - in Fachdiskursen mit fachlichen und rechtlichen Erziehungsgrenzen zur Orientierung der Erziehungsverantwortlichen und der Aufsichtsbehörden entwickelt werden.**

### 3.2 Gesetzesergänzungen auf der Landesebene des Schulgesetzes

- In § 2 Schulgesetz (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule) wird ein neuer Absatz 5 eingefügt: *Die Lehrerinnen und Lehrer entscheiden und handeln im Rahmen des Gewaltverbots der Erziehung. Sie verfolgen dabei nachvollziehbar und in geeigneter Weise die in diesem Gesetz beschriebenen Erziehungsziele*[9]*. Die oberste Schulaufsichtsbehörde entwickelt unter Mitwirkung der Fachverbände und der Gewerkschaften Handlungsleitsätze, die als Verhaltenskodex für Lehrerinnen und Lehrer Orientierung bieten. Darin werden die fachlichen und die rechtlichen Erziehungsgrenzen praxisgerecht erläutert, um die Handlungssicherheit der Lehrerinnen und Lehrer in schwierigen Situationen des Schulalltags zu stärken.*

- Für die Unterbringung und Versorgung in Internaten außerhalb des schulischen Betriebs sind vergleichbare Regelungen zu treffen. Hier ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zuständig.

[9] Damit wird klargestellt, dass aus dem „Kindesrecht auf gewaltfreie Erziehung“ nach § 1631 II BGB ein „Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung“ abzuleiten ist, das wiederum für Lehrerinnen und Lehrer das nachvollziehbar geeignete Verfolgen der im Schulgesetz festgelegten Erziehungsziele beinhaltet.

**3.3 Für die Jugendhilfe (SGB VIII) wird eine Empfehlung gegenüber dem Bundesgesetzgeber vorgeschlagen, alternativ die Anpassung des AGKJHG im Rahmen konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit.**

- Das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ vom 15.6.2021[10] greift das Problem der Handlungsunsicherheit nicht auf. Insbesondere ist die notwendige Qualifizierung der Landesjugendamtsaufsicht nicht gesichert, solange Handlungsleitsätze fehlen, in denen ein genereller Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ beschrieben ist. Ärzte praktizieren Vergleichbares in ihren „Leitlinien ärztlicher Kunst“.

- **Gesetzesinitiative auf Bundesebene:**

  - Das ***Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung*** wird festgeschrieben, analog der vorgeschlagenen schulgesetzlichen Formulierung (Ziffer 3.2), bestenfalls in einem eigenen SGB VIII-Absatz *Kindeswohl und Kindesschutz.*
  - Zusätzlich ist die *Verpflichtung der kommunalen Spitzenverbände* festzulegen, *mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene* praxisgerechte *Handlungsleitsätze zu entwickeln mit fachlichen und rechtlichen Grenzen der Erziehung. Der gemeinsame Bundesausschuss im Gesundheitswesen, die nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden* (Landesjugendämter), die *Erziehungswissenschaft sowie die Fachverbände und Berufsorganisationen werden beteiligt.*

  Eine solche Regelung entspricht § 78f SGB VIII, der die Finanzierbarkeit betreffende Rahmenverträge vorsieht. Hingegen fehlen bisher Handlungsleitsätze im wichtigen Rahmen fachlich legitimen und rechtlich zulässigen Handelns Verantwortlicher.

**3.4 Für weitere Bereiche der professionellen Erziehung wie die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Behinderteneinrichtungen** werden der zuständigen Gesetzgebung analoge Regelungen empfohlen.

[10] https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860

**PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT** **INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT** Januar 2024

# DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG

## Kindesschutz in professioneller Erziehung durch *Handlungsleitsätze* - analog *Leitlinien ärztlicher Kunst* -

Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen professioneller Erziehung an, zum Beispiel in Kita, Schule und Erziehungshilfe. Mit ihrem Erziehungsauftrag ver- binden sie die Erwartung eines gesicherten Kindesschutzes, der ohne funktionierende staatliche Überwachung unmöglich ist. **Erziehungsverantwortliche sind aber nicht genügend handlungssicher, um dem *Gewaltverbot* des § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB zu entsprechen, die Grenze zum Machtmissbrauch zu beachten.** Handlungsunsicherheiten zeigt u.a. eine Projektumfrage[11]. Handlungsunsicher sind aber auch die Schulaufsicht und die Jugend- / Landesjugendämter als Aufsichtsbehörden, da sie nicht objektivierbar überprüfen können, ob fachlich verantwortbar/ legitim oder machtmissbräuchlich gehandelt wird. Eine auf Straftaten begrenzte staatliche Aufsicht ist unzureichend, umfassenden Kindesschutz zu sichern, im übrigen Strafverfolgungsaufgabe.

Insbesondere in grenzwertigen Situationen im Umgang mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen ist die rechtliche Grenze zum Machtmissbrauch mit dem *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* und dem Verbot *entwürdigender Maßnahmen* (*Gewaltverbot* des § 1631 II BGB) unzureichend beschrieben. Vor allem fehlt eine objektivierbare fachliche Grenze zum Machtmissbrauch, die mit einem Handlungsrahmen *fachlicher Legitimität* Orientierung böte. **Aufgrund des Fehlens einer objektivierbaren Abgrenzung zum Machtmissbrauch besitzen Erziehungsverantwortliche insoweit keine ausreichende Handlungssicherheit**. **Aufsichtsbehörden entscheiden notgedrungen auf der Grundlage pädagogischer Haltung, mit der Wirkung, dass gleiche Sachverhalte von unterschiedlichen Personen unterschiedlich bewertet werden.[12]** Gleiches gilt für die Jugendämter in ihrem *staatlichen Wächteramt* gegenüber elterlicher Erziehung in der Feststellung von *Kindeswohlgefährdungen.* Auch wird z.B. die *geschlossene Unterbringung* von Landesjugendämtern und Fachverbänden immer wieder auf der Haltungsebene diskutiert und damit unterschiedlich bewertet. Zudem greifen Fachverbände das Thema *Handlungssicherheit* nicht auf. Sie wurden- ebenso wie Schulaufsichtsbehörden und die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ- mehrfach über Missstände informiert, reagieren jedoch nicht bzw. verweigern einen Fachdiskurs[13]. Solcher muss das Ziel verfolgen, einen Orientierungsrahmen *fachlicher Legitimität* auf genereller Ebene zu beschreiben[14], natürlich vorbehaltlich pädagogischer Indikation des Einzelfalls. **Das Thema wird aber tabuisiert, sodass ein ausreichender Kindesschutz nicht gewährleistet ist**. Es fällt offensichtlich schwer, sich und anderen einzugestehen, an persönliche Grenzen zu stoßen. Wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen? Zudem wird eine Erziehungsgrenze *fachlicher Legitimität* als Eingriff in die pädagogische Freiheit empfunden. Wie aber wird ohne einen Fachdiskurs bei Erziehungsverantwortlichen der Gefahr von Kindesrechtsverletzungen und bei Behörden einer Gefahr rechtsstaatswidriger Aufsicht begegnet?
**Die Initiative Handlungssicherheit hat vorab *pädagogische Handlungsleitsätze* vorgelegt[15], die Handlungssicherheit für die Erziehungspraxis und für Aufsichtsbehörden ermöglichen.** Darin wird der Handlungsrahmen *fachlicher Legitimität* erläutert, dem auch Aufsichtsbehörden verpflichtet sind. Weiterhin hat das *Projekt Pädagogik und Recht* eine *Praxisanleitung*

---

[11] https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf

[12] So verwundert es nicht, wenn etwa Landesjugendämter das *Fachkräftegebot* aus Gründen des Personalmangels aufheben und z.B. frühere Handwerker als s. g. *Quereinsteiger* ermöglichen.

[13] https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt-2.pdf

[14] Der Rahmen *fachlicher Legitimität* beinhaltet Handlungsoptionen, die aus der Sicht einer gedachten / fiktiven neutralen Fachkraft geeignet sind, ein pädagogisches Ziel im Kontext von *Eigenverantwortlichkeit* bzw. *Gemeinschaftsfähigkeit* zu verfolgen (§ 1 SGB Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII). Bei aktiven Grenzsetzungen wie Festhalten muss zusätzlich *Angemessenheit* vorliegen.

[15] https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/01/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf

*Macht und Ohnmacht in der professionellen Erziehung* formuliert[16], eine *Praxiserklärung Kindesschutz* beinhaltend, die z.B. Kitas, Schulen und Erziehungshilfe- Einrichtungen an ihre Aufsichtsbehörde richten können, um gemeinsam einen Orientierungsrahmen fachlich legitimen Handelns zu entwickeln. Diese Erklärung und die in der *Praxisanleitung* beschriebene Bedeutung *fachlicher Legitimität* sind somit Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis der Erziehungspraxis und der Aufsichtsbehörden. **Ein gemeinsames Kindeswohlverständnis aber ist wesentliche Voraussetzung für Handlungssicherheit und gesicherten Kindesschutz in professioneller Erziehung**. **Veränderung ist insoweit dringend!**

**Dass der Kindesschutz aufgrund von Handlungsunsicherheiten nicht gesichert ist, zeigen folgende Beispiele:**

- Aufgrund zunehmender Gewalt gegen Lehrkräfte fordert die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW* einen *Verhaltenskodex für Lehrkräfte.* Die *GEW* erklärt u. a., dass *sich Lehrkräfte nicht kompetent sehen, im Unterricht auf eine private Handynutzung zu reagieren*: darf ich ein Handy wegnehmen?
- Erziehungsverantwortliche fragen zum Beispiel: darf ich ein Kind noch umarmen, um es zu trösten oder ist die Berührung als *unzulässige Gewalt* eingestuft?
- Darf ich mich in den Weg stellen oder festhalten, um ein begonnenes pädagogisches Gespräch zu beenden? Ein Jugendlicher verlässt mein Büro trotz Aufforderung nicht; wie darf ich reagieren? Wie schütze ich die Gesundheit junger Menschen, z.B. bezogen auf den Drogenkontakt und den Drogenkonsum?
- Aus vielen privaten Quellen hören wir immer wieder, dass Lehrkräfte wegschauen, wenn auf dem Schulhof eine körperliche Auseinandersetzung stattfindet.
- Am 16.6.2023 meldet *FOCUS online: Am Bonner Nicolaus-Cusanus-Gymnasium mobben offenbar strenggläubige Muslime ihre muslimischen und auch christlichen Mitschüler.* Die Gruppe wolle religiöse Ideale durchsetzen, sähe sich durch die erkennbare Überforderung der Lehrkräfte in ihrem Tun gestärkt. Dazu passen Meldungen über „islamistische Umtriebe“ von 4 Oberstufenschülern in einer Neußer Gesamtschule (RP16.1.2024/ LT-Innenausschuss 22.2.24).
- In vielen bundesweiten Inhouse - Seminaren des Projekts wird die Ohnmacht der Erziehungsverantwortlichen im Umgang mit dem *Gewaltverbot* offensichtlich.
- In der Erziehungshilfe stellten wir fest, dass selbst Leitungen den seit 2017 geltenden § 1631b II BGB nicht kennen. Danach unterliegen *freiheitsentziehende Maßnahmen*, wie etwa das Festhalten bei akuter körperlicher Aggressivität eines jungen Menschen, unter bestimmten Voraussetzungen einer gerichtlichen Genehmigung. Auch fehlt die notwendige Kenntnis, um richterlich genehmigungspflichtiges freiheitsentziehendes Handeln von nicht genehmigungspflichtigem freiheitsbeschränkendem Handeln zu unterscheiden, das geeignet ist, ein päd. Ziel zu verfolgen, folglich als *fachlich legitim* einzustufen ist.
- In der Erziehungshilfe werden erste Gruppen aus Gründen des Personalmangels geschlossen. Auch Handlungssicherheits- und Überforderungsbesorgnis können Ursache sein, von einem Berufswunsch in der professionellen Erziehung Abstand zu nehmen, einen weiteren Grund für Fachkräftemangel darstellen.
- In der Erziehungshilfe werden teilweise bereits mit nichtpädagogischem Personal besetzte Sonderdienste vorgehalten, die in schwierigen Situationen gerufen werden können. Dies widerspricht dem systemimmanenten Jugendhilfe - Doppelauftrag *Erziehung und Gefahrenabwehr* und stört die Erziehungsprozesse.
- In NRW untersagt ein großer Träger Leitungskräften Umgang mit uns, droht arbeitsrechtliche Konsequenzen an.

**Stellen wir uns der *Herausforderung Handlungssicherheit*, realisieren wir Folgen für Kindeschutz und staatliche Aufsicht.** Haben wir aus der schlimmen Vergangenheit gelernt? Ein *Orientierungsrahmen fachlicher Legitimität* hätte z.B. *Essenszwang* von Heim- und Verschickungskindern entgegengewirkt. **Die Handlungssicherheit in professioneller Erziehung erfordert, generelle *pädagogische Handlungsleitsätze* zu entwickeln, wie *Leitlinien ärztlicher Kunst*.**

**Diese Problemanalyse führt nicht zu Ergebnissen, wenn nicht Träger, Behörden und Fachverbände das Thema enttabuisieren, Schweigen beenden:**

- **Aufsichtsbehörden (Schulaufsicht und Landesjugendamt)** müssten sich selbstkritisch fragen, nach welchem Maßstab sie staatliche Aufsicht ausüben.
- **Die Fachverbände** schweigen, weil sie nicht die erforderlichen Informationen besitzen bzw. eingestehen müssten, Probleme selbst nicht erkannt zu haben.
- **Träger** schweigen in ihrer Abhängigkeit von der Aufsichtsbehörde (z.B. Verlust der Betriebserlaubnis) bzw. von der belegenden Behörde (z.B. Jugendamt).

**Hinweis:** seit 2012 haben Träger in speziellen *fachlichen Handlungsleitlinien* ihre pädagogische Grundhaltung transparent darzulegen/ §8b II Nr.1 SGBVIII.

[16] https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/07/Praxisanleitung.pdf